
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 25. Juni 2009

Seite 351

Nr. 43

Ordnung für die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/ European Adult Education an der Universität Duisburg-Essen

Vom 16. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Feststellungskommission
- § 5 Verfahren der Eignungsfeststellung
- § 6 Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung über die Eignungsfeststellung regelt das Verfahren der Eignungsfeststellung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/ European Adult Education“.

(2) Zuständig für die Eignungsfeststellung ist der Fachbereich Bildungswissenschaften.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsfeststellung

An dem Eignungsfeststellungsverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die in der Prüfungsordnung für das Master-Programm Erwachsenenbildung/European Adult Education genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen (vgl. § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Innerhalb der vom Fachbereich Bildungswissenschaften jährlich bekannt zu gebenden Frist muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/ European Adult Education“ an das Studiengangsmanagement dieses Studiengangs im Fachbereich Bildungswissenschaften eingereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise aller in § 2 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch) und
- b) eine maximal dreiseitige Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Masterstudiengang angestrebten individuellen Zielsetzungen und
- c) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Prüfung der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 wird von einer dem zuständigen Prüfungsausschuss nachgeordneten Stelle (Vorprüfstelle) vorgenommen.

§ 4 Feststellungskommission

(1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsfeststellung ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Erwachsenenbildung/ European Adult Education“, welcher für die Durchführung der Eignungsfeststellung eine Feststellungskommission bildet.

(2) Die Feststellungskommission setzt sich zusammen aus zwei durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/ European Adult Education“ benannten hauptamtlichen und im Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/ European Adult Education“ lehrenden Mitgliedern des Fachbereichs Bildungswissenschaften, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der in § 3 Absatz 3 genannten Vorprüfstelle nimmt als Protokoll-

führerin oder Protokollführer an den Sitzungen der Prüfungskommission teil.

(3) Kommen die Mitglieder der Feststellungskommission bei der Eignungsfeststellung nicht zu einem einvernehmlichen Urteil, wird die oder der Prüfungsausschussvorsitzende zugezogen; ihr oder sein Votum gibt den Ausschlag.

§ 5

Verfahren der Eignungsfeststellung

(1) Die Feststellungskommission gem. §-4 bewertet die Antragsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des vorangegangenen Studienabschlusses,
- b) Ergebnis der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studienprogramms,
- c) Vorliegen von Studienleistungen entsprechend des Kerncurriculums Erziehungswissenschaft der DGfE,
- d) Begründung des Interesses am Masterstudiengang gem. § 3 Abs. 2 b).

Einschlägige berufliche Erfahrungen, sofern diese durch Zeugnisse nachgewiesen sind, können nachgeordnet zur Beurteilung der Eignung herangezogen werden.

(2) Die Feststellungskommission stellt auf der Basis der Ergebnisse der nach Abs. 1 vorgenommenen Bewertung der Antragsunterlagen eine Eignung oder Nicht-Eignung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/ European Adult Education“ fest.

(3) Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber ohne eigenes Verschulden zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis vorlegen kann, kann das Eignungsprüfungsverfahren trotzdem eingeleitet werden, wenn

- a) Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits gem. ECTS abzüglich der in dem betreffenden Studienprogramm vorgesehenen Anzahl von Credits für die Abschlussarbeit erbracht und nachgewiesen wurden oder
- b) in nicht konsekutiven Studiengängen der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegen.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dazu unmittelbar mit ihrem bzw. seinem Zulassungsantrag gemäß § 3 Unterlagen und entsprechende Nachweise vorzulegen, die erkennen lassen, dass sie bzw. er das vorgängige Studienprogramm vor der Aufnahme des Masterstudiums abschließen und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 erfüllen wird. Die Feststellungskommission kann hierzu ein entsprechendes Empfehlungsschreiben anfordern und trifft die Entscheidung über das vorläufige Vorliegen der Eignung. Die nachträgliche Vorlage des Zeugnisses hat schnellstmöglich zu einem Zeitpunkt vor der Einschreibung zu erfolgen.

§ 6

Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Eignungsfeststellung. Wenn keine Eignung festgestellt wird, ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

In Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungswissenschaften vom 12.03.2009.

Duisburg und Essen, den 16. Juni 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler